

Anlage
gemäß § 2 Abs. 1
der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selent
Reinigungsklasse 1a

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **nicht nach § 2 der Satzung übertragen, sondern durch die Gemeinde Selent durchgeführt:**

Kieler Straße (rechte Seite aus Richtung Kiel kommend)

Lütjenburger Straße -,-

Plöner Straße -,-

Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen
- der kombinierten Geh- und Radwege
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
- der Bushaltebuchten und Papierkörbe

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf

- den kombinierten Geh- und Radwegen
- den Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

Reinigungsklasse 1b

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

Kieler Straße (linke Seite aus Richtung Kiel kommend)	
Lütjenburger Straße	-,-
Plöner Straße	-,-

Sommerreinigung:

- der Gehwege bzw. der begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg
Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen.

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung.

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

den Gehwegen bzw. den begehbaren Seitenstreifen

Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:

Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- der Bushaldebuchten und Papierkörbe

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

Reinigungs-klasse 2

Für die nachfolgenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

Ackerwinde
Am Hang
Am Kamp
Am Schmalenfeld
Am Schmiedehof
Am Wald
Amtsweg
An den Linden
An der Goosbek
Blomenburger Allee
Blomenkamp
Buchenweg
Dorfplatz
Eichenredder
Fichtenweg(2 u. 2a)
Friedhofsweg
Graf-Blome-Weg
Grotkoppel
Haverkamp
Kösterberg
Krummacker
Lehmberg
Möhlenkamp
Ohlendieck
Parkweg
Pfälzer Allee
Rainfarn
Rundweg
Schulgang
Sonnenberg
Steenkamp
Venturepark
Wegwarte
Wehdenweg
Weißdorn
Wiesenau
Wiesengrund

Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen(bis zur Mitte)
- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg
 - Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen bzw. 1,50 m breiten Streifen

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung

Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:

Sommerreinigung:

- der Bushaldebuchten und Papierkörbe

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf

- Fahrbahnen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

Reinigungs-klasse 3

Für die nachfolgenden Hausnummern und Wege wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge **auf die Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.**

Hausnummern:

An den Linden vor Haus 3, 5a und 5b
Lütjenburger Str. 1a-1d(für den Bereich vor den Hauseingängen)
Rundweg 2 u. 2a
Fichtenweg 2 - 8
Fingerhut

Verbindungswege:

Aldi-Parkplatz . - Amtsweg
Lehmberg – Am Hang
Lehmberg – Wiesengrund
Buchenweg – Am Wald
Kösterberg – Weg zwischen Haus 1 u. 3

Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen (bis zur Mitte)
- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers-

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung.

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Fahrbahnen
- den Gehwegen

Eine Reinigung durch die Gemeinde Selent findet nicht statt, da die Sommerreinigung komplett auf die Anlieger übertragen wird und eine Winterdienstleistung technisch nicht möglich ist.